copyright by not for publication Quintessenz

Abrechnungs-Check implantologische Leistungen

Honorarpotenziale kennen und nutzen

Manuela Hackenberg, Andrea Räuber

Immer mehr Patienten wünschen sich eine moderne und ästhetisch anspruchsvolle Versorgung. Implantologie hat nicht nur eine fachlich-medizinische Seite, sondern auch einen hohen Dokumentationsaufwand sowie umfangreiche Abrechnungsmodalitäten. Die GOZ liefert auf den ersten Blick oft keine adäquaten Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Abrechnung der neuen Methoden und Verfahren. Nachfolgend möchten wir Ihnen mit unserem „Abrechnungs-Check implantologische Leistungen" einen Überblick geben und die Berechnung Ihrer Leistungen erleichtern.

Implantatbezogene Analyse

Zur präoperativen diagnostischen Planung einer Implantation werden mittels verschiedener Parameter das Knochenangebot des Kiefers und die angrenzenden Weichgewebsstrukturen quantitativ beurteilt. Bestandteil der Leistung sind daneben auch die Auswertung von – ggf. fremden – Röntgenbildern und/oder anderen radiologischen Unterlagen sowie Kiefermodellen und Fotos, soweit sie der Festlegung der Implantatposition dienen. Die Verwendung einer individuellen Röntgenmessschablone zur diagnostischen Vorbereitung der Implantatposition ist mit der Leistung abgegolten (Tab. 1).

Die Position 9000 GOZ ist berechnungsfähig:

- Je Kiefer, auch wenn nachfolgend keine Implantatinsertion erfolgt.
- Im Überweisungsfall durch den nachbehandelnden Zahnarzt/MKG, auch wenn die Leistung bereits durch den Überweiser berechnet wurde.
- Vor augmentativen Maßnahmen als präimplantologische Maßnahme zur Planung von Knochenregeneration/Knochenrekonstruktion.

(© goa novi | Fotolia.com)

copyright by not for publication Quintessenz

Tabelle 1 Honorar GOZ-Nr. 9000.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer	114,35 €

- Nach augmentativen Maßnahmen bei veränderter präimplantologischer Situation bei erneutem medizinisch notwendigen Analysegang,
- Unabhängig von der Implantationsform, auch wenn ausschließlich temporäre/orthodontische Implantate inseriert werden.

Neben der Position 9000 GOZ sind selbstständige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der implantatbezogenen Analyse anfallen, zusätzlich berechnungsfähig:

- Untersuchungen und Beratungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 1, 5, 6),
- Fotos zu diagnostischen/therapeutischen Zwecken (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- Situations- und Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050, 0060),
- individuelle Abformungen (GOZ-Nr. 5170 oder analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Röntgenmessschablone (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.),
- computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich (GOÄ-Nr. 5370) mit Zuschlag für computergesteuerte Analyse (GOÄ-Nr. 5377),
- Datensatzbereitstellung und -konvertierung für Software zur Implantatplanung (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- virtuelle Implantation mittels DVT (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- Heil- und Kostenpläne (GOZ-Nrn. 0030, 0040),
- Vitalitätsprüfung am Restzahnbestand (GOZ-Nr. 0070),
- funktionsanalytische Maßnahmen (GOZ-Nrn. 8000 ff.) sowie
- weitere implantologische Leistungen (GOZ-Nrn. 9003 bis 9170), u.v.m.

Hinweise zu den analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnenden Leistungen

Fotos zu diagnostischen/therapeutischen Zwecken

Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen (BZÄK, PKV und Beihilfe) hat mit Beschluss Nr. 15 festgelegt: „Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen."

Individuelle Abformungen aufgrund anderer Indikation

Abformungen mit individuellem/individualisiertem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung der Nr. 5170 GOZ genannten Indikationen sind analog zu berechnen. Dies wurde vom Amtsgericht (AG) Pirmasens mit Urteil vom 31.05.2016 (Az.: 5 C 444/14) bestätigt.

Herstellung der Röntgenmessschablone

Die Herstellung der Röntgenmessschablone ist nicht Leistungsbestandteil und daher zuzüglich der Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig. Die Abrechnungsbestimmung stellt ab auf die „Verwendung" der Schablone, bei der begriffsnotwendig keine Material- und Laborkosten entstehen (BZÄK-Kommentar zu der GOZ-Nr. 9000).

Datensatzbereitstellung und -konvertierung

Eine von der Untersuchung zu trennende Leistung ist die Bereitstellung des DVT-Datensatzes zur Weiterverwendung in einer Implantatplanungsoberfläche (z. B. SimPlant, CoDiagnostix, NobelGuide usw.). Bestätigt vom Amtsgericht München mit Urteil vom 26.03.2010 (Az.: 173 C 31251/08).

Virtuelle Implantation mittels DVT

Die dreidimensionale implantologische Planung zur Vorbereitung einer Implantation im Sinne einer „virtuellen Implantation" stellt eine initiale Therapiemaßnahme zur definitiven Implantatpositionierung hinsichtlich Lokalisierung, Dimensionierung und Winkelbestimmung dar, die als selbständige Leistung bei weitem über Befundungs- bzw. Diagnostikleistungen nach der Nr. 5377 GOÄ hinausgeht.

copyright by Quintessenz not for publication

Diese Maßnahme ist weder in den Gebührenordnungen verzeichnet noch mit einer anderen, bereits beschriebenen Leistung vergesellschaftet. Es hat daher eine Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ zu erfolgen (Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, Juni 2013).

Implantatinsertion

Die Gebührennummer beschreibt die wesentlichen Leistungsbestandteile der Implantation für ein enossales Implantat. Andere Formen von Implantationen sind ggf. analog zu berechnen (Tab. 2).
Die Position 9010 GOZ ist berechnungsfähig:

- Je Implantat für die Implantatinsertion und die im Zusammenhang direkt lokal notwendigen Arbeitsschritte und Begleitmaßnahmen.

Somit sind mit der GOZ-Nr. 9010 folgende Leistungen abgegolten:

- Schleimhaut- und/oder Knocheneingriffe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Implantatinsertion stehen.
- Die Glättung des Insertionsortes und die ggf. notwendige Knochenkondensation.
- Die Schaffung eines formkongruenten Implantatbettes, die intraoperativen Prüfschritte zur Feststellung der erforderlichen enossalen Bohrungstiefe und das Einbringen des Implantats.
- Das Einbringen einer Verschlussschraube auf das Implantat.
- Der einfache primäre Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung.
- Ggf. das Einbringen von Aufbauelementen in der OP-Sitzung bei offener Einheilung.

Tatsächlich ist die Position 9010 GOZ für die Implantatinsertion als „Komplexleistung“ gestaltet und beinhaltet gemäß der Leistungslegende den gesamten operativen Vorgang des Einsetzens eines Implantates.
Selbstständige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Implantatinsertion anfallen und nicht von der Leistungsbeschreibung erfasst sind, können zusätzlich berechnet werden:

- Zuschlag nach Abschnitt L (GOZ-Nr. 0530),
- Schmerzausschaltung (GOZ-Nrn. 0080 bis 0100),
- Verwendung intraoperativer Positionierungsschablonen (GOZ-Nrn. 9003, 9005),
- Herstellung der intraoperativer Positionierungsschablonen nach GOZ-Nrn. 9003 und 9005 (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- Knochengewinnung, Knochenaufbereitung und -implantation (GOZ-Nr. 9090),
- Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation (GOZ-Nr. 9100),
- interner Sinuslift (GOZ-Nr. 9110),
- externer Sinuslift (GOZ-Nr. 9120),
- Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten – Bone Splitting (GOZ-Nr. 9130),
- intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugebietes (GOZ-Nr. 9140),
- Fixation des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (GOZ-Nr. 9150),
- plastische Deckung einschließlich Periostschlitzung (GOZ-Nr. 3100),
- Lappentechniken (GOÄ-Nrn. 2381 ff.),
- Beseitigen störender Schleimhautbänder (GOZ-Nr. 3210),
- Knochenresektion am Alveolarfortsatz, Formung Prothesenlager (GOZ-Nr. 3230),
- Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik (GOZ-Nr. 3240),
- Tuberplastik (GOZ-Nr. 3250),
- partielle oder totale Vestibulum-/Mundbodenplastik (GOÄ-Nrn. 2675 und 2676),
- Schlotterkammentfernungen (GOÄ-Nrn. 2670 und 2671),
- chirurgische Maßnahmen zur Verbreiterung der Gingiva (GOZ-Nr. 4130),
- Bindegewebstransplantat in einem zahnlosen Bereich (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- Verwendung einer Membran (GOZ-Nr. 4138),
- Zahnentfernung bei Sofortimplantationen (GOZ-Nrn. 3000, 3010, 3020), u.v.m.

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen der GOZ können die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate, Implantatteile und nur einmal verwendbare Implantatfräsen gesondert berechnet werden.

Hinweise zu den analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnenden Leistungen

Herstellung intraoperativer Positionierungsschablonen GOZ-Nrn. 9003, 9005

Die Herstellung einer intraoperativen Positionierungsschablone ist nicht Leistungsbestandteil der Positionen 9003, 9005 GOZ und daher zuzüglich der Material- und Laborkosten gesondert berechnungsfähig. Die Abrechnungsbestimmung stellt ab auf die „Verwendung“ der Schablone. Das bedeutet, dass die Planung und Konzipierung der Schablone sowie die klinische Kontrolle und intraorale Anpassung durch den Zahnarzt nicht Leistungsbestandteil ist und als selbstständige Behandlungsmaßnahme zusätzlich analog berechnet werden kann (BZÄK-Kommentar zu den GOZ-Nrn. 9003 und 9005). Diese Ansicht bestätigt das Amtsgericht (AG) Köln mit Urteil vom 24.11.2015 (Az.: 146 C 113/14).

copyright by not for publication Quintessenz

Tabelle 2 Honorar GOZ-Nr. 9010.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
9010	Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlussschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.	199,86 €

Bindegewebstransplantat in einem zahnlosen Bereich

Die Gebührennummer 4133 GOZ beschreibt die Transplantation körpereigenen Bindegewebes in einen Zahnzwischenraum. Die Transplantation von Bindegewebe an einen anderen Zielort als einen Zahnzwischenraum, z. B. in einen zahnlosen Bereich, ist analog zu berechnen (BZÄK-Kommentar zu der GOZ-Nr. 4133).

Hinweise zu Wundverschlüssen, die über einen primären Wundverschluss hinausgehen

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Teil K der GOZ beschreiben die primäre Wundversorgung wie folgt: *„Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. einschließlich Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig.“* Damit ist lediglich ein Wundverschluss gemeint, bei dem die Defektränder glatt aufeinander zugeführt und vernäht werden können. Solche Wundverschlüsse ohne Verlagerung von Weichgewebe sind grundsätzlich mit den chirurgischen/implantologischen Leistungen abgegolten. Zusätzliche mukogingivale Eingriffe mit plastischen Maßnahmen, die eine zusätzliche Lappenbildung implizieren, sind entsprechend ihrer jeweiligen operativen Ausführung (OP-Bericht) zusätzlich berechenbar.

Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung

Ist zum plastischen Wundverschluss eine Periostschlitzung notwendig, weil die Defektränder nicht glatt aufeinander zugeführt werden können, berechtigt dies zur Berechnung der GOZ-Nr. 3100 neben der implantologischen Leistung 9010 GOZ.

Schwierige Hautlappenplastik

Unter der Gebührenziffer Ä2382 GOÄ ist die schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation verzeichnet. Bei gegebener eigenständiger Indikation ist die Gebührenziffer Ä2382 GOÄ als selbständige Leistung auch neben der Einbringung enossaler Implantate berechnungsfähig (BZÄK-Kommentar zu der GOÄ-Nr. Ä2382 und AG Hannover vom 31.01.2008 [Az.: 427 C 16678/06]).

Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation

Diese Nummer umfasst augmentative Maßnahmen größeren Umfangs am Alveolarfortsatz sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung, die eine Volumenvermehrung und Veränderung der Außenkontur des Alveolarfortsatzes bewirken. Das Augmentationsgebiet kann sowohl den zahnlosen Kieferbereich als auch den Bereich von Zähnen und/oder Implantaten betreffen (Tab. 3). Mit der Leistung nach der Nummer 9100 GOZ sind folgende Leistungen abgegolten:

- Lagerbildung,
- Glättung des Alveolarfortsatzes,
- ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugebietes,
- Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial),
- Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung,
- ggf. einschließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren.

Tabelle 3 Honorar für GOZ-Nr. 9100.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	348,49 €

copyright by not for publication Quintessenz

Die Position 9100 GOZ ist berechnungsfähig:

- je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich,
- für den Aufbau des Alveolarkammes ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen,
- vorbereitend zur Implantationssitzung als prä-implantologische Maßnahme,
- begleitend zur Implantationssitzung,
- neben einer internen Sinusbodenelevation (GOZ-Nr. 9110) – Achtung: nur halbe Punktzahl,
- neben einer externen Sinusbodenelevation (GOZ-Nr. 9120) – Achtung: nur 1/3 Punktzahl.

Selbständige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Augmentation anfallen und nicht von der Leistungsbeschreibung erfasst sind, können zusätzlich berechnet werden:

- Zuschlag nach Abschnitt L (GOZ-Nr. 0530),
- Beseitigen störender Schleimhautbänder (GOZ-Nr. 3210),
- Vestibulum- und Mundbodenplastik (GOZ-Nr. 3240 oder GOÄ-Nrn. 2670, 2671, 2675 bis 2677),
- Tuberplastik (GOZ-Nr. 3250 oder GOÄ-Nr. 2675),
- Auffüllen parodontaler Knochendefekte (GOZ-Nr. 4110) an benachbarten Zähnen außerhalb des Aufbaugebietes,
- biologische Maßnahmen zur Förderung der Knochenregeneration, z. B. PRF, PRGF (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens (GOZ-Nr. 4120),
- Schleimhauttransplantationen (GOZ-Nr. 4130),
- Bindegewebstransplantationen (GOZ-Nr. 4133) oder in einen zahnlosen Bereich (analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ),
- Hautlappenplastiken (GOÄ-Nrn. 2381 und 2382),
- Maßnahmen zur Weichteilunterfütterung (GOÄ-Nr. 2442),
- implantologische Leistungen (GOZ-Nrn. 9000ff),
- intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugebietes (GOZ-Nr. 9140),
- interne und externe Sinusbodenelevation (GOZ-Nrn. 9110, 9120),
- Osteosynthesemaßnahmen am Augmentat (GOZ-Nr. 9150),
- Fremdkörperentfernung (z. B. Osteosynthesematerial, GOZ-Nrn. 9160 und 9170),
- Verbandsplatte (GOÄ-Nr. 2700), u. v. m.

Hinweise zu den analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnenden Leistungen

Maßnahmen zur Förderung der Knochenregeneration (z. B. PRF, PRGF)

Bei der Rekonstruktion intraoraler Hart- und Weichgewebe werden zur Auffüllung oder Abdeckung von Gewebedefekten allogene, xenogene und synthetische Ersatzmaterialien eingesetzt. Zur Unterstützung der Einheilung können diese Materialien mit Eigenblut und/oder Eigenblutprodukten kombiniert werden. Die Methode ist weder in der GOZ noch in der GOÄ abgebildet, somit erfolgt die Berechnung analog gem. § 6.1 GOZ. Dies wurde z. B. bestätigt vom Landgericht (LG) Köln mit Urteil vom 04.11.2009 (Az.: 23 O 409/07) und vom Landgericht (LG) München I mit Urteil vom 14.11.2017 (Az.: 26 O 16356/15).

Hinweise zum Wundverschluss

Die weichteilchirurgische Abdeckung eines aufgebauten Kieferkamms im Rahmen der GOZ-Nr. 9100 löst nicht die GOÄ-Nr. Ä2382 aus, da der Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung Bestandteil der Leistung ist.

Hinweise zu Knochengewinnung Nr. 9090 GOZ im Zusammenhang mit Augmentationen nach Nr. 9100 GOZ

Neben der GOZ-Nr. 9100 ist die GOZ-Nr. 9090 nicht berechnungsfähig (Beschluss Nr. 14. Themenbereich Chirurgie/Implantation des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen).

Hinweise zu Knochengewinnung Nr. 9090 GOZ im Zusammenhang mit interner (Nr. 9110 GOZ) und externe Sinusbodenelevation (Nr. 9120 GOZ)

Neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 ist die GOZ-Nr. 9090 dann berechnungsfähig, wenn die Knochentransplantation im Operationsgebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 die GOZ-Nr. 9100 in Ansatz gebracht, ist eine Berechnung der GOZ-Nr. 9090 in derselben Kieferhälfte nicht möglich (Beschluss Nr. 14. Themenbereich Chirurgie/Implantation des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen).

Freilegung eines Implantats

Implantate werden nach ihrer knöchernen subgingivalen Einheilung in der zweiten Behandlungsphase für die prothetische Versorgung freigelegt. Dabei wird die Gingiva oberhalb des Implantatskopfes chirurgisch entfernt (Tab. 4).

copyright by not for publication Quintessenz

Tabelle 4 Honorar GOZ-Nr. 9040.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
9040	Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem	80,98 €

Die Position 9040 GOZ ist berechnungsfähig:

- je Implantat, bei zweiphasigen Implantatsystemen,
- für die Eröffnung der Gingiva, die das Implantat bedeckt,
- unabhängig vom technischen Verfahren (z. B. Stanzen, Skalpell, Laser, Elektrotom).

Selbstständige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Freilegung anfallen und nicht von der Leistungsbeschreibung erfasst sind, können zusätzlich berechnet werden:

- Beseitigen störender Schleimhautbänder (GOZ-Nr. 3210),
- Vestibulumplastik (GOZ-Nr. 3240),
- Tuberplastik (GOZ-Nr. 3250),
- partielle oder totale Vestibulum-/Mundbodenplastik (GOÄ-Nrn. 2675 und 2676),
- Lappentechniken z. B. zur Vermehrung, Verbreiterung, Konturverbesserung der vestibulären Gingiva (GOÄ-Nrn. 2381 ff.),
- Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut (GOZ-Nr. 4130),
- Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe (GOZ-Nr. 4133),
- Verbandsplatte (GOÄ-Nr. 2700),
- ggf. laborgefertigte provisorische Langzeit-Krone (GOZ-Nr. 7080) und/oder prothetische Leistungen (GOZ-Nrn. 5000 ff.), u. v. m.

Die Freilegung eines Implantats kann auf mehrere Arten durchgeführt werden. Sie kann auch in Verbindung mit Mukosa- oder Gingivaplastiken erfolgen, die nicht Leistungsinhalt der Position 9040 GOZ sind. Schwierige Hautlappenplastiken oder Papillen-Regenerationsplastiken sind nach der GOÄ-Nr. Ä2382, eine Bindegewebstransplantation nach der GOZ-Nr. 4133 zusätzlich berechnungsfähig.

Hinweise zur Berechnung eines OP-Zuschlags

Der Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind, hat die GOZ-Nr. 0510. Die GOZ-Nr. 9040 stellt eine zahnärztlich-chirurgische Leistung dar, der mit 626 Punkten eigentlich entsprechend der GOZ-Systematik ein Zuschlag nach GOZ-Nr. 0510 zuzuordnen ist. Dennoch ist die GOZ-Nr. 9040 in der Aufzählung des Abschnitts L Allgemeine Bestimmungen 3 nicht aufgelistet. Hierbei handelt es sich vermutlich um einen systemwidrigen Fehler (Quelle: DER Kommentar zu BEMA und GOZ, herausgegegeben von Liebold/Raff/Wissing). Wird allerdings neben der Freilegung nach Nr. 9040 GOZ eine schwierige Hautlappenplastik (z. B. Rolllappen) oder Papillen-Regenerationsplastik durchgeführt, kann im Zusammenhang mit der Position 2382 GOÄ der OP-Zuschlag nach Nr. Ä443 GOÄ in Ansatz gebracht werden. Zusätzlich können die Materialien des OP-Sets in Verbindung mit einer chirurgischen Leistung aus dem geöffneten Bereich der GOÄ (z. B. Ä2382) berechnet werden. Dies sind beispielsweise:

- sterile Selbstklebefolie,
- OP-Hauben,
- Schlauchüberzüge,
- OP-Mantel,
- OP-Abdecktücher,
- OP-Überschuhe,
- Nahtmaterial,
- Schlauch für Kochsalzlösung,
- chirurgischer Absaugschlauch,
- isotonische Kochsalzlösung.

WICHTIG: Neben einem OP-Zuschlag aus der GOZ (0500–0530), können die Kosten für ein OP-Set nicht berechnet werden, da diese gem. Allgemeine Bestimmungen Teil L bereits in den OP-Zuschlägen der GOZ enthalten sind.
Eine gute Dokumentation der durchgeführten implantat-chirurgischen Maßnahmen dient nicht nur der rechtlichen Sicherheit, sondern gewährleistet auch eine aufwandsgerechte Berechnung. Zur praxisinternen Umsetzung zeigt Abbildung 1 ein Muster für einen implantologischen OP-Bericht.

copyright by Quintessenz
not for publication

Muster OP-Protokoll Implantation

Patient _____ xx.xx.xxxx ○ m ○ w
Name, Vorname

Patientenaufklärung/Einverständniserklärung liegt vor: ○ ja ○ nein

Implantation

_____ Operateur

_____ Assistenz

_____ Medikamente

_____ Anästhesie

○ präoperativ ○ postoperativ
Instruktionen: _____

○ ____ × Oberflächenanästhesie regio ____
○ ____ × Infiltrationsanästhesie regio ____
○ ____ × Leitungsanästhesie regio ____
○ ITN-Anästhesist: _____
○ Sedierung

_____ OP-Datum

von 00:00 bis 00:00 Uhr
Dauer (Uhrzeit Beginn/Ende)

_____ OP in Zimmer

Präoperative Risiken: _____

Lokalisation der Implantate

Implantat-Durchmesser																
Implantat-Länge																
Implantat-Typ																
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
Implantat-Typ																
Implantat-Länge																
Implantat-Durchmesser																

Implantat-Typ: _____ Implantat-Durchmesser _____ Implantat-Länge

1 =
2 =

Primäre Stabilität: _____

Knochenqualität

z. B. nach Lekholm & Zarb

○ 1 ○ 2 ○ 3 ○ 4

Knochenzustand

Knochenabbau: _____ Knochenqualität: _____ Durchblutung: _____

Zusätzliche operative Maßnahmen

○ keine ○ Bone spreading mit _____ ○ Augmentation regio ____
○ interner Sinuslift regio _____ ○ externer Sinuslift regio ____
○ autologer Knochen-Entnahmeregion: _____ mittels _____
angelagert regio: _____
○ Knochenersatzmaterial: _____ ○ Membran regio ____ fixiert mit _____
○ sonstige Maßnahmen _____

▶

copyright by not for publication Quintessenz

Maßnahmen zum Wundverschluss

Einheilung erfolt ○ transgingival (einzeitig) ○ gedeckt (zweizeitig)

○ plastische Deckung mit Periostschlitzung (GOZ-Nr. 3100)

○ einfache Hautlappenplastik (GOÄ-Nr. 2381)

○ Apikaler Verschiebelappen ○ (Tür-) Flügellappen ○ Unterminierungsplastik

○ schwierige Hautlappenplastik (GOÄ-Nr. 2382)

○ Lateraler Verschiebelappen ○ Papillenrekonstruktionslappen/Papillenaufbauplastik

○ Rotationslappen ○ Schwenklappen ○ Semilunarlappen ○ Spaltlappen

○ plastische Deckung mit Periostschlitzung (GOZ-Nr. 3100)

○ Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik regio ____

○ bis 2 Zähne (GOZ-Nr. 3240) ○ mehr als 2 Zähne (GOÄ-Nr. 2675)

Intraoperative Komplikationen

○ keine ○ Perforation Kiefer-/Nasenhöle regio __ ○ Verletzung Mandibularkanal

○ Sonstiges _____

Postoperative Komplikationen

○ keine ○ primäre Wundinfektion regio ____ ○ Schleimheutperforation regio ____

○ sekundäre Wundinfektion regio ____ ○ Sonstiges _____

Bemerkungen:
Verwendete Materialien:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Operateur

Abb. 1 Musterformular für einen implantologischen OP-Bericht.

Entfernen, Wiedereinsetzen, Auswechseln von Aufbauelementen

Die Leistung nach der GOZ-Nr. 9050 ist nur bei einem zweiphasigen Implantatsystem und nur in der rekonstruktiven Phase berechnungsfähig. Sie kann je Implantat insgesamt höchstens dreimal und je Sitzung höchstens einmal berechnet werden, ungeachtet der Anzahl der Aufbauelemente, die tatsächlich ausgewechselt werden (Tab. 5).

Tabelle 5 Honorar GOZ-Nr. 9050.

GOZ-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	40,49 €

Die Position 9050 GOZ ist berechnungsfähig:

- bei einem zweiphasigen Implantatsystem,
- höchstens einmal je Sitzung (je Implantat),
- höchstens dreimal je Implantat insgesamt,
- während der rekonstruktiven Phase,
- für das Entfernen und Wiedereinsetzen eines oder mehrerer Aufbauelemente,
- für das Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente,
- in der Eingliederungssitzung bei einem Wechselvorgang (z. B. Gingivaformer gegen Abutment austauschen).

Hinweise zur rekonstruktiven Phase

Gemäß der Kommentierung der BZÄK beginnt die „rekonstruktive Phase" mit den Behandlungsschritten zur prothetischen Versorgung der verlorengegangenen Zähne und endet mit der definitiven Eingliederung des endgültigen Zahnersatzes. Die abschließende Eingliederung zählt dabei zur rekonstruktiven Phase (Tab. 6).
Unter Abschnitt K der GOZ wurden die Gebührenpositionen, die im Zusammenhang mit Implantationen angesetzt werden können, abgebildet. Diese Ziffern bilden allerdings nur die Basis zur Berechnung einer Implantation. Wer aufwandsgerechte Honorare erzielen will, muss auch die Berechnung zusätzlich erbrachter Leistungen gebührenkonform umsetzen, da häufig noch weitere chirurgische Leistungen in Ansatz gebracht werden können.

In den PRAXIS PLAN® Seminaren vermitteln Ihnen die Autorinnen dieses Artikels Manuela Hackenberg & Andrea Räuber viele weitere wichtige Informationen rund um die zahnärztliche Abrechnung. Termine und Veranstaltungsorte finden Sie unter www.praxis-plan.de.

Tabelle 6 Übersicht: Entfernen, Wiedereinsetzen, Auswechseln von Aufbauelementen.

VOR Beginn der rekonstruktiven Phase	WÄHREND der rekonstruktiven Phase	NACH der rekonstruktiven Phase
Entfernen und Wiedereinsetzen oder der Austausch von Aufbauteilen nach der Freilegung des Implantates z. B. zur Verbesserung des Emergenzprofils der Gingiva ist analog gem. § 6.1 GOZ zu berechnen. Wiedereingliedern oder Festziehen eines gelösten Gingivaformers ist analog gem. § 6.1 GOZ zu berechnen.	Auswechseln des Gingivaformers gegen Abformpfosten, Aufbauelemente (Abutments) o. Ä. ist insgesamt je Implantat höchstens dreimal – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Wechselvorgänge – berechenbar. Wird vor der unmittelbaren Eingliederung einer Suprakonstruktion (z. B. Kronen nach den GOZ-Nrn. 2200, 5000, 5040) ein Abutment, z. B. ein Gingivaformer gegen einen Implantataufbau, ausgetauscht, kann die GOZ-Nr. 9050 berechnet werden.	Austausch von Aufbauelementen bzw. Sekundärteilen auf Implantaten ist im Reparaturfall je Sitzung und je Implantat nur einmal nach der GOZ-Nr. 9060 berechnungsfähig. Entfernen einer intraimplantär frakturierten Schraube eines Implantataufbaus ist analog gem. § 6.1 GOZ (auch neben 9060 GOZ) zu berechnen. Wiederbefestigung der Aufbauelemente zum Zweck der Reinigung nach rekonstruktiver Phase ist analog gem. § 6.1 GOZ zu berechnen.

copyright by Quintessenz not for publication

Autorinnen

Die Autorinnen **Andrea Räuber** und **Manuela Hackenberg** sind Geschäftsführerinnen der Firma PRAXIS PLAN®, einem Serviceunternehmen rund um die zahnärztliche Praxis.
Die PRAXIS PLAN® Fortbildungsakademie führt bundesweit innovative Seminare für Zahnärzte und Mitarbeiterinnen zur zahnärztlichen Abrechnung sowie der optimierten Praxisorganisation durch.
Beide arbeiten seit vielen Jahren bundesweit als Abrechnungsexpertinnen und Trainerinnen. PRAXIS PLAN® bietet Fachwissen aus der Praxis für die Praxis.

Kontaktadresse:
PRAXIS PLAN®
Andrea Räuber &
Manuela Hackenberg
Gerberstraße 7 B
68535 Edingen-Neckarhausen
info@praxis-plan.de
www.praxis-plan.de